

Rahmensatzung der Kreisimkervereine

(gemäß § 3 der Satzung des Landesverbandes Westf. und Lipp. Imker e.V.)
in der Fassung vom 13. April 2002

Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Kreisimkerverein (KIV) hat seinen Sitz in _____
Der Kreisimkerverein ist Teil der Gliederung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgabe

§ 2

Der KIV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des KIV ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Landschaft und Umwelt eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Betreuung der ihm angeschlossenen Imkervereine.
2. Vertretung der Interessen der Bienenhaltung gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit.

Der Kreisimkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gliederung

§ 3

Der Kreisimkerverein setzt sich zusammen aus den ihm angeschlossenen Imkervereinen. Die Aufnahme von Imkervereinen bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung des Kreisimkervereins.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich erfolgen und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugegangen sein.

Vertreterversammlung

§ 4

Die/Der Vorsitzende beruft und leitet die Vertreterversammlung des Kreisimkervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen; sie ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorsitzenden der Imkervereine oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Kreisimkervereins verlangen.

Der Landesverband ist schriftlich zu benachrichtigen.

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihr an:

- 1.) Die Vorsitzenden der Imkervereine mit je einer Stimme.
- 2.) Die Imkervereine haben für je angefangene 15 Mitglieder eine weitere Stimme, die jeweils durch eine Vertreterin / einen Vertreter wahrzunehmen ist.
Die Vertreter/innen werden auf der Jahreshauptversammlung der Imkervereine gewählt.
- 3.) Vorstandsmitglieder und Obmänner/-frauen mit einer Stimme pro Person.

Alle in der Satzung genannten stimmberechtigten Teilnehmer der Vertreterversammlung sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt, auch wenn sie mehrere Ämter innehaben.

Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/innen beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen und von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 5

Die Vertreterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisimkervereins, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen.
- 3.) Die Entgegennahme des Jahresberichtes der/des Vorsitzenden.
und der Jahresrechnung
- 4.) Die Entlastung des Vorstandes.
- 5.) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner/-frauen
- 6.) Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7.) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Kreisimkervereins
- 8.) Die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des Landesverbandes

Vorstand des Kreisimkervereins

§ 6

Der Vorstand des Kreisimkervereins besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Rechnungsführer/in.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Obmänner/-frauen mit vollem Stimmrecht hinzuziehen.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.

Der Vorstand oder die Vertreterversammlung schlagen Obmänner/-frauen für Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von drei Jahren von der Vertreterversammlung gewählt werden.

§ 7

Die/Der Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in vertreten den Kreisimkerverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Soweit die Angelegenheiten des Kreisimkervereins nicht durch die Vertreterversammlung zu ordnen sind, besorgt sie die/der Vorsitzende nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen der/des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses verlangt.

Kassen- und Vermögensverwaltung

§ 8

Der Kreisimkerverein finanziert sich aus den vom Landesverband festgesetzten Beitragsanteilen, aus Beihilfen, aus Umlagen der Imkervereine und evtl. aus öffentlichen und privaten Zuschüssen.

§ 9

Über das Inventar des Kreisimkervereins ist von der/dem Rechnungsführer/in ein Verzeichnis zu führen. Alle Unterlagen, die das Vermögen des Kreisimkervereins betreffen, sind von der/dem Rechnungsführer sicher aufzubewahren.

§ 10

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Kreisimkervereins abzuschließen. Es ist ein Kassenbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer/innen vorzunehmen.

§ 11

Die Vorstandsmitglieder des Kreisimkervereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können mit Zustimmung der Vertreterversammlung Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

Auflösung**§ 12**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisimkervereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Vermögen des Kreisimkervereins ist dem örtlichen politischen Kreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuwenden, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenhaltung in seinem Kreisgebiet zu verwenden hat.